

Herausgeber: Deutscher Juristinnenbund e. V.

Präsidium: **Ramona Pisal**, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, Brandenburg a.d.H. (Präsidentin); **Margarete Hofmann**, Direktorin in der EU-Kommission Brüssel; **Eva Schübel**, Bundesanwältin beim BGH, Karlsruhe (Vizepräsidentinnen); **Dagmar Brinkmann**, Referatsleiterin, Wiesbaden (Schatzmeisterin); **Jutta Wagner**, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin (Past President); Schriftleitung: **Anke Gimbal**, Rechtsassessorin, Geschäftsführerin Deutscher Juristinnenbund, Berlin.

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Dr. Angelika Nake

Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften des djb; Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Fachanwältin für Medizinrecht, Darmstadt

Ziel der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) soll laut Entwurf die Entbürokratisierung und die Vereinfachung des Rechts sein sowie eine Verbesserung der Rechtsstellung des Kindes und seiner finanziellen Möglichkeiten. Ob dieses Ziel auch tatsächlich durch das Gesetz erreicht wird, muss leider bezweifelt werden. Es erfolgt weder eine Ausweitung des Leistungszeitraumes über das 12. Lebensjahr hinaus noch über eine Verlängerung des Bezugs über die bisherigen 72 Monate. Demgegenüber soll sogar noch die Möglichkeit entfallen, den Antrag rückwirkend für den Vormonat zu stellen. Das Gesetz will eine Auskunftspflicht einführen, die die Auskunftseinholung über Finanzämter und Arbeitgeber/innen sowie über das Bundeszentralamt für Steuern ermöglicht. Dies soll dann dazu führen, dass die/der auskunftsunwillige Unterhaltsverpflichtete nachhaltig zu Unterhaltsleistungen für das Kind herangezogen werden kann. Allerdings hat der Bundesrechnungshof schon Einwände gegen das Gesetz erhoben. Ob das Gesetz überhaupt noch in Kraft tritt, ist gegenwärtig zweifelhaft.

Einführung

Ziel des Unterhaltsvorschusses an sich ist die Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Unterhaltsausfallleistungen (UVG).¹ Zweck des Gesetzes ist es, alleinerziehenden Eltern in finanzieller Hinsicht eine Erleichterung zu verschaffen.² Alleinerziehende Eltern müssen ihre Kinder ohnehin unter erschwerten Bedingungen aufziehen, besonders dann, wenn der andere Elternteil keinen Kindesunterhalt zahlt.³

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt ist gemäß § 1 UVG (aktuelle Fassung), wer das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat. Leider findet sich in dem aktuellen Gesetzesvorschlag keine Verlängerung des Bezugs über das 12. Lebensjahr hinaus, obwohl ausdrücklich im Koalitionsvertrag der christlich-liberalen Koalition vereinbart war, das Alter der berechtigten Kinder auf 14 Jahre hochzusetzen.⁴ Gerade Kinder ab dem 12. Lebensjahr haben einen höheren Bedarf als Kinder bis zum 12. Lebensjahr, die Düsseldorfer Tabelle erhöht daher auch den Bedarf der Kinder ab dem 12. Geburtstag. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum diese Kinder nach dem UVG überhaupt nicht mehr in den Genuss von Unterhaltsvorschussleistungen kommen sollen.

Auch im Bezug auf die Erwerbspflicht der Mütter, die seit der Änderung des Unterhaltsrechts wesentlich früher einsetzt, eröffnet sich hier ein Defizit der geplanten und natürlich auch der aktuellen Regelung. Statistisch arbeiten Mütter ab dem Ende des 12. Lebensjahres der Kinder wesentlich häufiger Vollzeit als Mütter in Paarbeziehungen.⁵ Das Unterhaltsrecht fordert hier auch in der Regel Vollzeittätigkeit. Zu diesem Zeitpunkt fällt dann aber der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss weg, so dass die Kinder keinerlei Einkünfte mehr haben. Die gesamte Bedarfsgemeinschaft fällt dann in den Einkommensbereich der SGB-II-Leistungen, obwohl die

- 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 23.7.1979, erste Fassung, BGBl. I, S. 1184.
- 2 S. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 8/1952, S. 6.
- 3 Ebd.
- 4 S. 70 des Koalitionsvertrages zur 17. Legislaturperiode: „Wir werden das Unterhaltsvorschussgesetz dahingehend ändern, dass der Unterhaltsvorschuss entbürokratisiert und bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres eines Kindes gewährt wird.“
- 5 Dossier Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende des BMFSFJ, erstellt durch Prognos AG, 2009, <<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Dossier-Alleinerziehende.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>> (Zugriff: 16.10.2012).

alleinerziehenden Elternteile für sich alleine genommen ausreichendes Einkommen hätten. Dass dies auch für das Selbstbewusstsein der Alleinerziehenden – in der Regel immer noch Frauen – eine negative Auswirkung hat, dürfte auf der Hand liegen. Diese Elternteile unterfallen dann erneut der Unterstützung des Staates über die Hilfe zum Lebensunterhalt. Gesamtgesellschaftlich wäre eine Unterstützung dieser alleinerziehenden Mütter in die finanzielle Selbstständigkeit sowohl im Bezug auf den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt wie auch im Hinblick auf die spätere Altersrente wünschenswert.

Der UVG-Bezug endet auch, wenn der alleinerziehende Elternteil mit einer/einem Partner/in zusammenzieht, hier sieht die Gesetzesreform keine Änderung vor. Ein Zusammenleben nach dem UVG setzt eine eheähnliche Gemeinschaft voraus. Leistungen erfolgen dann nicht mehr, dies führt quasi zur Unterhaltsleistung der neuen Lebensgefährtin/des neuen Lebensgefährten für die Kinder des zahlungsunfähigen Elternteils und dies auch in Fällen, in denen die neue Lebensgefährtin/der neue Lebensgefährte nicht leistungswillig ist. Wenn beispielsweise der neue Lebensgefährte für den Unterhalt der Kinder eines anderen Vaters nicht aufkommen möchte – einen Unterhaltsanspruch der Kinder gegenüber dem neuen Lebensgefährten gibt es nicht – muss die alleinerziehende Mutter auf eine Lebensgemeinschaft verzichten.

Höhe und Dauer der Unterhaltsvorschussleistung

Bei der Berechnung des UVG-Anspruchs wird anders als bei der Unterhaltsleistung der Mutter oder des Vaters nach dem BGB das Kindergeld voll angerechnet. Dies hat zur Folge, dass die Zahlungen aus dem UVG um das hälftige Kindergeld (zurzeit 92 Euro für das 1. und 2. Kind) niedriger sind als die Leistungen, die das Kind vom anderen Elternteil erhalten würde. Da der Unterhalt der Düsseldorfer Tabelle an das steuerliche Existenzminimum geknüpft wurde, stellt sich hier die Frage der Sicherstellung des Existenzminimums der Kinder und die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des UVG, da mit dem Abzug des vollen Kindergeldes das Existenzminimum des Kindes nicht mehr abgedeckt werden kann. Die Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar. Der BGH geht in seinem Urteil vom 26. November 2008⁶ davon aus, dass der Mindestunterhalt den Mindestbedarf der Kinder umfasst, nämlich Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Bedürfnisse des täglichen Lebens. Das UVG stellt hier weniger zur Verfügung.

Unterhaltszahlungen des unterhaltsverpflichteten Elternteils werden auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, die Abgrenzung war bisher schwierig. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen nach der Reform Beiträge zu Kindertagesstätten, Kindergärten und vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung des Kindes angerechnet werden. Ebenso Sportvereinsbeiträge, Musikunterricht und Beiträge zur privaten Krankenversicherung.⁷ Letzteres widerspricht allerdings ständiger unterhaltsrechtlicher Rechtsprechung. Auch die Zahlung von Kinderbetreuungseinrichtungen durch den anderen Elternteil ist nicht konform zur familienrechtlichen Rechtsprechung,

weil hierdurch die Wahlmöglichkeit des alleinerziehenden Elternteils bezüglich der Betreuung des Kindes und der Einrichtung, in die das Kind gehen soll, ausgehebelt werden kann.

Rückwirkung und Regress

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass die Unterhaltsleistung nicht mehr rückwirkend für den letzten Monat vor der Antragstellung gezahlt wird. Häufig wird die Einstellung der Unterhaltszahlungen durch die/den Unterhaltspflichtige/n nicht angekündigt, entweder weil diese/r hofft, doch wieder eine Stelle zu finden, oder auch, weil ihm dies peinlich ist. Wenn die/der Unterhaltsberechtigte ihr/sein Konto dann nicht zeitnah überwacht und erst im nächsten Monat feststellt, dass Unterhalt nicht gezahlt wurde, soll eine rückwirkende Antragstellung nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr möglich sein. Dies hat zur Folge, dass die Kinder in diesem Monat dann keinerlei Unterhalt erhalten. Aber auch in Fällen, in welchen die Berechtigten das Fehlen sofort bemerken und nicht sofort zur Unterhaltsvorschussstelle gehen, um einen Antrag zu stellen, sondern erst versuchen, mit der/dem Unterhaltsverpflichteten zu reden, ist die Folge des Unterhaltsausfalls für die Kinder die gleiche. Die bisherige Möglichkeit, den Unterhaltsbetrag für den Vormonat zu beantragen, sollte – auch wegen des Familienfriedens – nicht entfallen. Die vermeintlichen Einsparungen finden ausschließlich zu Lasten der Kinder statt.

In § 6 UVG wird eine Auskunftspflicht normiert, die zu einem verbesserten Regress führen soll. Die zuständigen Stellen dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 AbgO bezeichneten Daten nach § 24c Absatz 1 Kreditwesengesetz abzurufen, soweit die Durchführung des Rückgriffs nach § 7 UVG dies erfordert.⁸ Es handelt sich hier um einen ganz erheblichen Eingriff in den grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich der/des Unterhaltsverpflichteten. Der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter *Schaar* hat die gestiegene Zahl der Kontenabfragen durch die Behörden kritisiert.⁹ Die Zahl von Kontenabfragen ist von 2010 auf 2011 um fast zehn Prozent auf knapp 63.000 Abfragen gestiegen.¹⁰ Auch wenn die Absicht des Gesetzgebers ist, die Sicherung des Unterhalts für die Kinder nachhaltig hierdurch zu erreichen, muss doch gesehen werden, dass hier ein ganz erheblicher Grundrechtseingriff erfolgt. Mit § 12 UVG will der Gesetzgeber dann eine Berichtspflicht einführen, die sicherstellt, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht zu den Wirkungen der Einführung des Kontenabrufs vorlegt.

Die verbesserten Einnahmen aus dem Regress der Unterhaltsvorschusskassen kommen leider ausschließlich den öffentlichen Kassen zugute, da eine Verbesserung für die Kinder im Gesetzentwurf nicht zu erkennen ist. Weder wird der Leistungszeitraum über die 72 Monate verlängert noch über

6 BGH, FamRZ 2009, S. 962 ff.

7 BR-Drs. 844/11, S. 11.

8 Gesetzentwurf, BR-Drs. 844/11, S. 14 f.

9 Pressemeldung, afp/dapd v. 13.1.2012.

10 Ebd.

das 12. Lebensjahr hinaus. Es wäre sachgerecht, wenigstens Beiträge, die im Rahmen der Regresse wieder an die öffentlichen Kassen zurückfließen, den unterhaltsbedürftigen Kindern zukommen zu lassen.

Die Möglichkeit des Rückgriffs existiert bereits nach dem geltenden Gesetz, wenn auch ohne die erweiterten Auskunftsrechte. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat beim Ministerium nachgefragt, warum trotz anhaltender positiver Wirtschaftslage und sinkender Arbeitslosigkeit die Einnahmen aus dem Rückgriff seit Jahren stagnieren und nicht, wie zu erwarten gewesen wäre, mit verbesserter Konjunktur und einer besseren Einnahmesituation der unterhaltsverpflichteten Elternteile steigt.

Das Ministerium führt die unterschiedlichen Rückgriffsquoten in den Bundesländern darauf zurück, dass die wirtschaftlichen Bedingungen in den Bundesländern sehr unterschiedlich sind. Ein Vergleich zeigt, dass Bundesländer mit niedriger Erwerbstätigenquote und hoher Quote an SGB-II-Leistungsbezieher/inne/n in der Regel auch niedrige Rückgriffsquoten aufweisen. Wichtig ist der Rückgriff nicht nur zur Verbesserung der Finanzsituation der Länder, sondern vielmehr auch, weil hierdurch häufig auch Titel geschaffen werden, die auf das Kind umgeschrieben werden können und so direkt den Kindern und Jugendlichen auch für die Zukunft zugutekommen. Eine Verbesserung der Rückgriffsquote dient insoweit auch den minderjährigen Kindern.

Resümee

Es ist wichtig, den Zugang zu den Unterstützungsleistungen für alleinerziehende Elternteile, die ohnehin mehrfach belastet und häufig in den niedrigeren Einkommensklassen zu finden sind, möglichst effektiv und einfach zu gestalten. Eine Entbürokratisierung dieses Zugangs wäre daher grundsätzlich wünschenswert. Das Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz kommt diesem Anspruch allerdings nicht nach. Insbesondere vor der Änderung des Gesetzes durch Einführung eines Kontenabrufs und der hiermit beabsichtigten Erleichterung des Rückgriffs auf die/den Unterhaltsschuldner/in kann der Verbrauch des Leistungszeitraums von 72 Monaten trotz Rückabwicklung nicht nachvollzogen werden. Kinderarmut ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem, dem stellt sich der vorliegende Gesetzentwurf nicht in ausreichendem Maße.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entbürokratisierung und Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes¹¹ sollte am 31. Juli 2012

in Kraft treten. Dies wurde nicht erreicht. Zurzeit ist auch nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls wann der Gesetzentwurf tatsächlich in Kraft treten wird. Der Bundesrechnungshof hat Einwendungen erhoben und grundsätzliche Zweifel am bestehenden System der Unterhaltsvorschussleistungen aufgeworfen. Die Leistungen des UVG gelten als Sozialleistungen, es wird durch die Gewährung ein gesetzlicher Anspruchsübergang ausgelöst. Den Ansprüchen aus dem SGB II gehen die Ansprüche auf Unterhaltsvorschussleistungen vor.¹² Dies führt dann aber auch zu Doppelbearbeitungen, da zuerst UVG-Leistungen gewährt werden, die dann wieder auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden. Der Bundesrechnungshof ist hier der Ansicht, dass das bestehende System eines Vorrangs von Unterhaltsvorschussleistungen und Wohngeld vor den Leistungen der Grundsicherung keine eigene Wirkung entfaltet und intransparent und ineffizient sei. In dem System würden die vorrangigen Leistungen „Unterhaltsvorschuss“ und „Wohngeld“ keine zielgenauen sozialstaatlichen Leistungen darstellen, sie müssen gesondert beantragt werden, ohne dass sie bei den Leistungsberechtigten eine eigene Wirkung entfalten. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Der Bundesrechnungshof bemängelt den doppelten Verwaltungsaufwand beim Unterhaltsvorschuss für Kinder, beim Wohngeld und auch beim geplanten Betreuungsgeld als wenig effektiv.

Darüber hinaus weist der Bundesrechnungshof auf den Bund-Länder-Ausgleich hin; der Bundesrechnungshof sieht es als wenig systemgerecht an, wenn der Bund seine Ausgaben für die Grundsicherung der leistungsberechtigten Kinder nahezu vollständig zurückerhält, während er auf der anderen Seite Ausgaben für Unterhaltsvorschuss und Wohngeld in Höhe von 252 Millionen Euro zu leisten hat.¹³ Die vorrangigen Sozialleistungen trügen damit zu einem falschen Bild der Finanzströme zwischen Bund, Ländern und Kommunen bei und verringerten nur

¹¹ Gesetzentwurf, BR-Drs. 844/11.

¹² Grube, Christian, UVG Unterhaltsvorschussgesetz, Kommentar 2009, Einleitung, Rn. 23.

¹³ 191 Mio. Euro anteiliger Unterhaltsvorschuss zuzüglich 61 Mio. Euro anteiliges Kinderwohngeld ersetzen die Aufwendungen des Bundes für den Regelbedarf des Kindes und mindern darüber hinaus die von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft. Da sich der Bund an den von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft prozentual beteiligt, verringert sich durch die Anrechnung der vorrangigen Leistungen sein Kostenanteil entsprechend.

scheinbar die Aufwendungen der einzelnen Träger. Ein Verzicht auf den Vorrang und die ausschließliche Leistung der Grundsicherung würde zu einem erheblichen Bürokratieabbau führen, die Transparenz der Finanzströme im föderativen System erhöhen, ohne die leistungsberechtigten Kinder schlechter zu stellen. Verbunden wäre dies mit einer spürbaren Entlastung der öffentlichen Haushalte wegen der geringeren Vollzugskosten bei den Gebietskörperschaften. Die Unterhaltsvorschusskassen würden hierdurch vollständig entbehrlich.

Die daraus folgenden Umverteilungen der Lasten zwischen Bund, Ländern und Kommunen dürfen dann allerdings nicht zu einer Mehrbelastung einzelner staatlicher Ebenen führen. Vielmehr wäre hierfür ein Ausgleich zu schaffen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, den Vorrang anderer Sozialleistungen vor der Grundsicherung entfallen zu lassen. Dies sollte auch für künftige Sozialleistungen gelten, die gewährt und auf den Grundsicherungsanspruch angerech-

net werden. So können etwa die Hinweise des Bundesrechnungshofes bei der geplanten Einführung eines Betreuungsgeldes berücksichtigt werden, um von vornherein einen weiteren unnötigen Bürokratieaufwand zu vermeiden.¹⁴

Da der Vorrang der UVG-Leistungen vor anderen Sozialleistungen bisher nicht in Frage stand und eine Parallele zum Betreuungsgeld gezogen wird, ist derzeit nicht absehbar, wie und vor allem wann der Gesetzgeber hier entscheiden wird. Es steht zu befürchten, dass der gesamte Gesetzesvorschlag dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer fällt.

14 Bericht des Ausschusses des Großen Senates des Bundesrechnungshofes vom 17.7.2012 nach § 99 BHO, über den Vollzugsaufwand bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss und Wohngeld an Kinder mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/103/1710322.pdf>> (Zugriff: 25.9.2012).

Eine kurze Geschichte der Errungenschaftsgemeinschaft

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Mitglied der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften des djB; Richterin am OLG, Kassel

„Das eheliche Güterrecht gehört zu denjenigen Theilen des Rechts, welche wegen der Natur der von ihm beherrschten Verhältnisse am tiefsten in das Bewußtsein des Volkes eindringen und bei welcher Gewohnheit und ererbte Überlieferung eine Anhänglichkeit erzeugen, welche oft selbst durch die Erkenntnis der Unzweckmäßigkeit nicht zerstört werden kann.“¹

In 15 europäischen Staaten führt die Eheschließung zur Errungenschaftsgemeinschaft zwischen den Eheleuten,² eine viel beachtete Studie kommt für Deutschland zu dem Ergebnis, dass 89 Prozent der Eheleute im Ergebnis glauben, dass sie im gesetzlichen Güterstand einer Errungenschaftsgemeinschaft leben.³ Es erstaunt daher umso mehr, dass schon die Frage, ob die Errungenschaftsgemeinschaft als ein weiterer Wahlgüterstand gesetzlich geregelt werden sollte, an einen Glaubenskrieg erinnernde Diskussionen auslösen kann. Umgekehrt ist zu fragen, wie es historisch gesehen kam, dass im wiedervereinigten Deutschland die Errungenschaftsgemeinschaft nicht mehr als Wahlgüterstand geregelt ist.

Alle unter einen Hut: Die Auswahl des gesetzlichen Güterstands im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900

Anlässlich der Gesetzgebungsarbeiten am Bürgerlichen Gesetzbuch mussten 100 regional unterschiedliche Regelungen der Rechtsgebiete des Deutschen Reiches⁴ so auf einen Nenner gebracht werden, dass einerseits ein für den Rechtsverkehr taugliches Vermögensrecht geschaffen, andererseits ein angemessener Rahmen für die gewachsenen Rechtssysteme

gefunden wurde. In den 1870er-Jahren sah der Gesetzgeber seine Aufgabe darin, den Eheleuten für die Zeit des ehelichen Zusammenlebens eine Verwaltungsstruktur an die Hand zu geben, die ihren und den Interessen der Gläubiger diene. Er nahm vor allem die Auflösung der Vermögensgemeinschaft durch Tod eines Ehegatten in den Blick, Scheidungen spielten rein statistisch kaum eine Rolle. Die moderne Forschung geht für 1895 von einer Scheidungsrate von 1,5 Prozent aus.⁵

Die Verbundenheit der Bevölkerung mit dem regional geltenden Ehegüterrecht war – trotz der Erkenntnis, dass „die Mehrzahl der Ehegatten nicht weiß, nach welchem ehelichen Güterrecht sie leben“⁶ – dafür ausschlaggebend, dass die 1874 vom Reichstag eingesetzte Erste Kommission die Hauptströmungen der vorhandenen Güterrechtssysteme wenigstens als Wahlgüterstände in das Gesetz aufnahm.⁷ Welcher Güterstand jedoch „automatisch“, also ohne Ehevertrag gelten sollte, wurde kontrovers diskutiert.⁸

- 1 Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 4. Band Familienrecht, Berlin und Leipzig 1988, S. 139.
- 2 Schweiz, Italien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik.
- 3 Wippermann, Carsten/Borgstedt, Silke/Möller-Slawinski, Heide, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf. Einstellungen, Motive, Kenntnisse des rechtlichen Rahmens, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin 2011, S. 50.
- 4 Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, a.a.O., S. 134 f.
- 5 Wehler, Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1949–1990, München 2008, S. 177.
- 6 Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, a.a.O., S. 139.
- 7 Ebd., S. 142.
- 8 Ebd., S. 142 f.